

Vereinsatzung

§ 1

Die Selbsthilfegruppe für Anfallkranke und Angehörige Trier e.V. (Körperschaft) mit Sitz in der Stadt Trier verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Zweck der Körperschaft ist:

Die Ermöglichung und Förderung des Erfahrungsaustausch unter Betroffenen und deren Angehörigen. Die Selbsthilfe und Hilfestellung bei Fachhilfe. Die Information über psychosoziale Begleiterscheinungen, Entstehungsmöglichkeiten der Krankheit sowie neue und alte Behandlungsmöglichkeiten für Betroffene. Vertretung der Interessen Anfallkranker durch die Betroffenen, deren Angehörigen und Interessierte. Die Verbesserung der medizinischen, pädagogischen, psychotherapeutischen und sozialen Situation der Betroffenen und deren Angehörigen. Die Förderung der gesellschaftlichen Integration von Anfallkranken unter anderem durch Aufklärung der Krankheitsform in der Öffentlichkeit. Den Abbau von gesellschaftlichen Vorurteilen und Minderung der sozialen Folgen durch die Anfallkrankheit. Hilfestellung bei sozialrechtlicher Beratung und Unterstützung der Betroffenen und deren Angehörigen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

Gruppenabende, Infoveranstaltungen, Infostände

§ 2

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

§ 3

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel der Körperschaft.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke um die Epilepsie. (z.B. die Deutsche Epilepsievereinigung)

§ 6

Die Höhe des Mitgliedsjahresbeitrag und der Zahlungsmodus wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt.

§ 7

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8

1. Eintritt von Mitgliedern:

Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern. Ordentliches Mitglied kann nur eine natürliche Person werden. Mitglied kann jede Person auf schriftlichen werden die die unter § 2 genannten Ziele unterstützt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags.

2. Die Mitgliedschaft endet durch:

a) den Tod des Mitglieds

b) dem Austritt des Mitglieds. Dies kann nur schriftlich an den Vorstand erfolgen mit der Frist von einem Monat zum Jahresende.

c) dem Ausschluss des Mitglieds wegen Vereinschädigendem Verhalten oder Nichtentrichtung des Mitgliedsbeitrags nach zweimaliger schriftlicher Mahnung. Der Ausschluss kann durch den Vorstand bei der Mitgliederversammlung beantragt werden und wird mit einfachem Stimmrecht von dieser beschlossen. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied die Möglichkeit einzuräumen sich zu den Vorwürfen zu äußern.

3. Mitgliedschaft des Vereins in anderen Organisationen

Der Verein wird durch eine vom Vorstand bestimmte Person in anderen Organisationen, die den gleichen Zweck wie §2 verfolgen vertreten. Die dafür anfallenden Kosten (Jahresbeitrag, Fahrtkosten) werden von Verein übernommen.

§ 9

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- dem ersten Vorsitzenden oder der ersten Vorsitzenden
- dem zweiten Vorsitzenden oder der zweiten Vorsitzenden
- dem Kassierer oder der Kassiererin
- dem Schriftführer oder der Schriftführerin
- dem Beisitzer oder der Beisitzerin

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist unbegrenzt möglich.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist:

der erste Vorsitzenden oder die erste Vorsitzende

der zweite Vorsitzenden oder die zweite Vorsitzende

der Kassierer oder die Kassiererin

Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist alleine zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Er bereitet die Mitgliederversammlung vor und legt ihr einen Tätigkeits- und Finanzbericht vor. Die Vorstandssitzungen finden nach Absprache statt, Beschlüsse werden mit einfacher Stimmmehrheit der Anwesenden gefasst. Der Kassierer/ die Kassiererin verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassierers/ der Kassiererin Der Kassierer / die Kassiererin sorgt für die rechtzeitige Entrichtung der Mitgliedsbeiträge.

Der Schriftführer / die Schriftführerin fertigt Protokolle der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung an. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Schriftführer / die Schriftführerin nach Angaben der Tagesordnung durch den Vorstand.

§ 10

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand alle zwei Jahre einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden wenn der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung vom Vorstand zu erfolgen und muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin vorliegen.

Der Leiter der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt.

Weitere Tagesordnungspunkte können von jedem Mitglied bis eine Woche vor dem Sitzungstermin eingereicht werden.

Bis zwei Tage vor der Mitgliederversammlung kann bei Abwesenheit des Mitglieds schriftlich sein Einverständnis für Wahlvorschläge oder seine Wahlannahme eingereicht werden.

Die vom Vorstand zur ordentlichen Mitgliederversammlung vorzuschlagende Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- Tätigkeitsbericht des Vorstands
- Bericht der Kassenbewegungen
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstands
- Neuwahlen des Vorstands
- Wahl von zwei Kassenprüfern

Weitere Aufgaben der Mitgliederversammlung können u. a. sein:

- Änderung der Vereinsatzung
- Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei einfacher Anwesenheit der ordentlichen Mitglieder. Nur diese sind stimmberechtigt. Beschlüsse zur Satzungsänderung der Mitgliederversammlung bedürfen einer zweidrittel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der erste Vorsitzende nach Rücksprache mit den anwesenden Vorstandsmitgliedern.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung müssen in einem Protokoll nieder geschrieben werden. Das Protokoll muss vom Versammlungsleiter und den Schriftführer (oder seiner gewählten Vertretung) unterzeichnet werden.

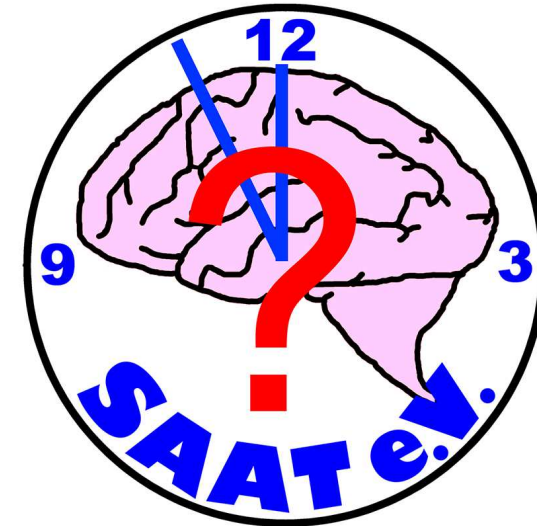
§ 11

Die Vereinsauflösung kann nur bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 75% der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich. Bei der Auflösung des Vereins fällt dessen Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes an eine andere gemeinnützige Organisation, die sich für die belange der Anfallkranken in besonderer Weise einsetzt.

§ 12

Alle Gespräche innerhalb der Gruppe, unter Gruppenmitgliedern und mit Dritten (Privatpersonen oder Institutionen), die die persönliche Lage anderer Mitglieder und deren Angehörigen betreffen unterliegen dem Gebot der Verschwiegenheit.

Epilepsie *Selbsthilfegruppe Trier*



*es ist **5** vor **12**
eine Krankheit muß
ihr Tabu verlieren*

*info@epilepsie-trier.de
www.epilepsie-trier.de*

Selbsthilfegruppe für
Anfallkranke und
Angehörige
Trier e.V.